

Bell Laboratories Netherlands B.V.
De Cuserstraat 93

1081 CN Amsterdam
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

Alexandra.Ortner@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.579.209

Wien, 11. August 2022

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt „Solo Blox“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Bescheid

Aufgrund des von der Firma Bell Laboratories Netherlands B.V., De Cuserstraat 93, 1081 CN Amsterdam (Niederlande) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 24. Oktober 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-XT-070984-91 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020 für das Biozidprodukt

Solo Blox

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Solo Blox

AT-0010271-0000

Jaguar Blox

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid, GZ. 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020, festgelegte Ende der Zulassung mit 29. April 2023 **wird bis zum Ablauf des 14. Juli 2024 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 14. Juli 2024 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 4. Juni 2019 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2020-0.326.491 vom 28. Mai 2020 für das Biozidprodukt „Solo Blox“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 29. April 2023 erteilt.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten

zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 24. Oktober 2021 von der Antragstellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-XT-070984-91) fristgerecht eingebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff Brodifacoum. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1381 der Kommission vom 25. Juli 2017 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Brodifacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 (Rodentizide) mit 30. Juni 2024 festgelegt.

Aus Gründen der Effizienz wurde im Dokument *CA-Jun21-Doc.4.1* von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit diesen Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 14 mit den Wirkstoffen Difethialon, Difenacoum, Chlorphacinon, Bromadiolon, Coumatetralyl, Flocoumafen, Brodifacoum und Warfarin bis zum Ablauf des 1. Juli 2024 zu verlängern sind, sofern der Antrag auf Verlängerung fristgerecht eingebracht wurde.

Aus Gründen, die die Inhaberin einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Griechenland hat das Biozidprodukt bis 14. Juli 2024 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis 14. Juli 2024 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl